



BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 6/06

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend das Patent 195 13 803

...

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 28. August 2008 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Winterfeldt sowie der Richter Baumgärtner, Dipl.-Phys. Dr. Morawek und Dipl.-Ing. Bernhart

beschlossen:

Der Beschluss der Patentabteilung 35 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 21. November 2005 wird aufgehoben und das Patent DE 195 13 803 widerrufen.

Gründe

I

Auf die am 11. April 1995 beim Deutschen Patent- und Markenamt unter Inanspruchnahme der Priorität der japanischen Anmeldung 6-75135 vom 13. April 1994 und der Anmeldung 7-71944 vom 29. März 1995 eingegangene Patentanmeldung wurde das Patent 195 13 803 mit der Bezeichnung "Röntgengerät und Unterstützungsvorrichtung" erteilt. Veröffentlichungstag der Patenterteilung ist der 22. November 2001.

Der erteilte Patentanspruch 1 lautet (mit Merkmalsgliederung):

- M1** Röntgengerät mit:
- M2** einer Trägerplatte (5);
- M3** einer auf der Trägerplatte (5) stehenden Stütze (4);

- M4** einem hebbaren/senkbaeren Hauptk6rper (2), der so an der St6tze (4) angebracht ist, dass er frei nach oben und unten verstellt werden kann;
- M5** einem Schwenkarm (1),
- M6** in dem eine R6ntgenquelle (37) und
- M7** eine Erfassungseinrichtung (21) zum Erfassen von von der R6ntgenquelle (37) abgestrahlter R6ntgenstrahlung
- M8** so angebracht sind, dass sie einander gegen6berstehen;
- M9** einer Schwenk- und Antriebseinrichtung (7) zum Verstellen und Antreiben des Schwenkarms (1) entlang einer gew6nschten Bahn,
- M10** wobei die Schwenk- und Antriebseinrichtung (7) zwischen dem hebbaren/senkbaeren Hauptk6rper (2) und dem Schwenkarm (1) angebracht ist;
- M11** einer Halteeinrichtung (14) zum Positionieren und Halten des Kopfs (13) eines Patienten (12) in einer gew6nschten Radiographieposition zwischen der R6ntgenquelle (37) und der Erfassungseinrichtung (21);
- M12** einem Patientenrahmen (3), der am hebbaren/senkbaeren Hauptk6rper (2) angebracht ist und an dem die Halteeinrichtung (14) befestigt ist; und
- M13** mit einer Bedienkonsole (19)
- M14** mit einer Eingabeeinrichtung (64) zum Eingeben von Information zum Festlegen von Radiographiebedingungen sowie
- M15** einer Anzeigeeinrichtung (63) zum Anzeigen der Information zum Unterst6tzen des Eingabevorgangs mittels der Eingabeeinrichtung (64), die folgendes aufweist:
- M16** eine Auswahleinrichtung (52, 55-61, 66-69) zum Ausw6hlen eines von mehreren R6ntgenmodi,

- M17** eine Einrichtung (70, 71) zum Auswählen von Einstellbedingungen für den durch die Röntgenmodus-Auswahleinrichtung ausgewählten Röntgenmodus und
- M18** eine Einrichtung (72, 73) zum Einstellen von Parametern für das Einstellen von Parametern für die Einstellbedingungen, die durch die Einstellbedingung-Auswahleinrichtung (70, 71) ausgewählt worden sind;
dadurch gekennzeichnet, dass
- M19** die Anzeigeeinrichtung (63) einen Bereich (130) zum Anzeigen des durch die Röntgenmodus-Auswahleinrichtung (52, 55-61, 66-69) ausgewählten Röntgenmodus,
- M20** einen Bereich (131) zum Anzeigen der Einstellbedingungen, die dem im Röntgenmodus-Anzeigebereich (130) angezeigten Röntgenmodus entsprechen,
- M21** einen Bereich (132) zum Anzeigen von Parametern, die den auf der Einstellbedingung-Anzeigeeinrichtung (131) angezeigten Einstellbedingungen entsprechen, und
- M22** einen Bereich (142) zum schematischen Darstellen von mit der Röntgenbilderstellung in Beziehung stehender Information, wozu die Radiographieposition, der Projektionswinkel und der Tomographiemodus gehören, durch wenigstens Bilder des Zahnbogens und Zeichen aufweist.

Nach Prüfung des für zulässig erachteten Einspruchs hat die Patentabteilung 35 des Deutschen Patent- und Markenamtes das Patent mit Beschluss vom 21. November 2005 in vollem Umfang aufrechterhalten.

Im Einspruchsverfahren wurde folgender Stand der Technik berücksichtigt:

- D1** DE 39 37 077 A1
- D2** DE 36 09 260 A1

- D3** EP 0 262 500 A1
- D4** DE 33 30 116 A1
- D5** DE 28 27 087 A1
- D6** DE-OS 2 220 444
- D7** DE-OS 23 50 141
- D8** EP 0 229 971 A1
- D9** Planmeca PM 2002 EC Panorama-Röntgengerät Bedienungsanleitung der Planmeca Oy, Finnland
- D10** Prospekt Planmeca PM 2002 CC Panorama-Röntgengerät der Planmeca GmbH, Aachen.

In der Begründung ihres Beschlusses ist die Patentabteilung 35 davon ausgegangen, dass der erteilte Patentanspruch 1 gegenüber der ursprünglichen Anmeldung keine unzulässige Erweiterung enthalte und sein Gegenstand gegenüber dem Stand der Technik neu sei und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Einsprechenden, mit der sie den Widerruf des Patents weiterverfolgt.

Die Einsprechende sieht in dem Weglassen des einzigen kennzeichnenden Merkmals des ursprünglich eingereichten Anspruchs 1 eine unzulässige Erweiterung und die Merkmale im Kennzeichnungsteil des patentierten Anspruch 1 durch die Druckschriften D4, D5 und D9 nahe gelegt.

Die Einsprechende beantragt sinngemäß,

den Beschluss der Patentabteilung 35 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 21. November 2005 aufzuheben und das Patent DE 195 13 803 zu widerrufen.

Die Patentinhaberin stellt den Antrag,

- die Beschwerde zurückzuweisen.

Ihrer Auffassung nach ist der Gegenstand des Anspruchs 1 ursprünglich offenbart und beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II

Die zulässige Beschwerde ist begründet, denn der Gegenstand des Patents geht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinaus (§ 21 (1) Nr. 4 PatG).

Das Streitpatent befasst sich mit einem Röntgengerät, wie es insbesondere bei der medizinischen Behandlung und Untersuchung auf dem Gebiet der Zahnmedizin verwendet wird. In der Patentschrift werden zwei herkömmliche Röntgengeräte beschrieben, bei denen einmal eine Bedienkonsole 119 an einer Seite eines heb- baren/senkbaren Hauptkörpers 102 angeordnet ist (siehe Fig. 50) und einmal an einem Ende eines Schwenkarms 102 angeordnet ist (siehe Fig. 51 und Absatz [0010]). Als Problem wird dabei angegeben, dass die Bedienkonsole relativ weit entfernt vom Patienten vorliegt. Daher muss ein Radiologe dann, wenn er Eingaben zu Röntgenbedingungen vornimmt, während er den Patienten positioniert, in eine andere Richtung als der Patient schauen, und er muss einen Schritt oder zwei weiter die Bedingungen eingeben. Demgemäß sei die Bedienbarkeit un- zureichend (siehe Absatz [0012]). Weitere Probleme bei der Auswahl von Radio- graphieprogrammen werden in den Abschnitten [0013, 0014] erläutert.

Davon ausgehend liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, ein Röntgengerät anzugeben, bei dem Röntgenbedingungen mit ausgezeichneter Bedienbarkeit eingegeben werden können (siehe Absatz [0017]).

Der ursprünglich eingereichte Anspruch 1 umfasst die Merkmale der Merkmalgruppen M1 bis M13 und zusätzlich als einziges Merkmal im Kennzeichnungsteil folgendes Merkmal:

M13a dass die Bedienkonsole am Patientenrahmen (3) angeordnet ist.

Der erteilte Anspruch 1 umfasst die Merkmale in den ursprünglichen Ansprüchen 1, 3, 4 und 6, weist aber die Merkmalsgruppe M13a nicht mehr auf. Über die Anordnung der Bedienkonsole werden im erteilten Anspruch 1 überhaupt keine Angaben mehr gemacht.

In der Beschreibung ist zu der Anordnung der Bedienkonsole lediglich in Absatz [0091] ausgeführt:

"An der Oberseite 3a des Patientenrahmens 3 ist eine Bedienkonsole 19 mit einer Anzeigeeinrichtung zum Anzeigen eines Unterstützungsschirms für Eingabevorgänge vorhanden. Ferner ist an der Unterseite 3b des Patientenrahmens 3 ein Griff 18 vorhanden, und wenn ein Patient 12 diesen Griff 18 festhält, kann seine Position während des Erstellens einer Röntgenaufnahme stabilisiert werden, und gleichzeitig werden die Schultern des Patienten 12 nach unten gezogen, so dass die Bewegung des Schwenkarms 1 nicht behindert wird."

Weitere Angaben zu der Anbringung der Bedienkonsole sind in der Beschreibung nicht offenbart.

Der zuständige Fachmann, ein Dipl.-Physiker mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Medizintechnik, entnimmt der ursprünglichen Beschreibung in Verbindung mit dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 somit, dass die Bedienkonsole als wesentliches Element zur Lösung der Aufgabe an dem Patientenrahmen angeordnet ist.

Die Streichung von Merkmalen führt zur unzulässigen Erweiterung, wenn dadurch ein bisher enger definierter Gegenstand umfassender wird, dieser aber ursprünglich nicht als offenbart erkennbar war oder bei Weglassen eines notwendigen, ursprünglich als wesentlich offenbarten Merkmals (siehe Schulte, § 38, Rdn. 36) - welches hier jeweils zutrifft.

Durch die beliebige Anbringbarkeit der Bedienkonsole gemäß dem erteilten Anspruch 1 gegenüber der ursprünglich offenbarten Anbringung am Patientenrahmen wird ein weiter gefasster und ursprünglich nicht offenbarter Gegenstand beansprucht. Dieses Merkmal ist auch als ein wesentliches Merkmal der Erfindung anzusehen, da es ursprünglich sogar als einziges Merkmal zur Lösung des Problems im Kennzeichnungsteil angegeben war. Gemäß PatV § 9 (4) sind im ersten Patentanspruch *"die wesentlichen Merkmale der Erfindung anzugeben"*, und in PatV § 9 (4) wird ergänzend gefordert, in den kennzeichnenden Teil die Merkmale der Erfindung aufzunehmen, *"für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird"*. Schon diese Formulierung bringt klar zum Ausdruck, dass es sich insbesondere bei den kennzeichnenden Merkmalen um wichtige Merkmale handelt, die nicht einfach weggelassen werden können. Ein solches Weglassen käme allenfalls dann in Betracht, wenn für den Fachmann aus den Unterlagen vom Anmeldetag ersichtlich wäre, dass es auf dieses Merkmal gar nicht ankommt, was vorliegend aus den genannten Gründen aber nicht der Fall ist.

Darüber hinaus ist der Senat der Überzeugung, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Die Merkmale der Merkmalsgruppen M1 bis M18 sind offensichtlich aus der Druckschrift D1 bekannt und die weiteren Merkmale in den Merkmalsgruppen M19 bis M22 betreffen ledig-

lich die Ausgestaltung der Darstellung/Anzeige von verschiedenen Röntgenmodi, Parametern und Informationen, die der Fachmann aufgrund einfacher Überlegungen im Rahmen seines Fachwissens zur Gestaltung einer grafischen Benutzeroberfläche ohne erfinderisch tätig zu werden vornimmt (siehe auch BPatG, Beschl. v. 18. April 2007 - 9 W (pat) 34/04 und Beschl. v. 20. August 2007 - 9 W (pat) 327/04 für Anzeigevorrichtungen auf dem Gebiet der Automobiltechnik).

Dr. Winterfeldt

Baumgärtner

Dr. Morawek

Bernhart

Pü